

Abstimmung vom 6.12.1931

«Bettelsuppe» oder Staatssozialismus? Gegner aus allen Lagern bodigen das AHV-Gesetz

Abgelehnt: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): «Bettelsuppe» oder Staatssozialismus? Gegner aus allen Lagern bodigen das AHV-Gesetz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 170–172.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

ünf Tage nach dem Ja zum Verfassungsartikel für die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (vgl. Vorlage 101) beauftragt der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement, die Vorbereitungen für das AHV-Gesetz an die Hand zu nehmen. Diese umfassen einerseits Erhebungen zu den bestehenden öffentlichen und privaten Fürsorgeleistungen zugunsten von Betagten, Witwen und Waisen, andererseits Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der AHV. 1928 erarbeitet eine achtköpfige Kommission von Versicherungsexperten und Exponenten des Parlaments unter Leitung des zuständigen Bundesrates Edmund Schulthess einen ersten Vorentwurf, der in der Vernehmlassung bei den Kantonen und in der Öffentlichkeit auf ein weitgehend positives Echo stösst. Eine politisch breit abgestützte 89-köpfige Kommission brütet an einer mehrtägigen Konferenz Anfang 1929 über der Vorlage und kommt ebenfalls zu einem positiven Ergebnis.

Im August 1929 verabschiedet der Bundesrat den Entwurf für das AHV-Gesetz zuhanden der eidgenössischen Räte. Vorgesehen ist eine staatliche, aber dezentral organisierte, obligatorische Volksversicherung, welche durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und staatliche Zuschüsse (Tabak- und Alkoholsteuern) finanziert werden soll. Wie die Beiträge sind auch die Renten für Witwen und Waisen und für Personen über 65 einheitlich, also nicht nach dem Einkommen abgestuft. Als Finanzierungssystem wählt der Bundesrat das Umlageverfahren, das im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren bei der Einführung der AHV eine sofortige Auszahlung von Renten erlaubt. Diese als Mindestfürsorge konzipierte Versicherung baut von Anfang an darauf, dass die Kantone Ergänzungsversicherungen einrichten.

Im Parlament kritisieren die Sozialdemokraten die Verschiebung der Invalidenversicherung, das als zu hoch empfundene Rentenalter, die für städtische und industrielle Gebiete als zu tief empfundenen Renten und die zu niedrigen Arbeitgeberbeiträge. Sie stimmen dem Gesetz dennoch zu, während die Kommunisten es als zu wenig weit reichend ablehnen. Widerstand kommt auch von den Katholisch-Konservativen und den Liberalkonservativen der französischsprachigen Schweiz, die sich eine privatwirtschaftliche Organisation der AHV gewünscht hätten. Der Freiburger Abbé Savoy reicht noch vor Inangriffnahme der Kommissionsberatungen einen entsprechenden Gegenentwurf ein, der stark von der päpstlichen Enzyklika «Quadragesimo Anno» geprägt ist. Diese legt die soziale Sicherung vor allem in die private Verantwortung der Familie, der Berufsgemeinschaft und der Kirche. Der Bundesrat lehnt diesen Vorschlag jedoch nach der Begutachtung durch eine Expertenkommission ab.

Im Zuge der weiteren Beratungen im Parlament nimmt der Bundesrat überdies 1931 ausführlich und ablehnend Stellung zu weiteren Vorschlä-

gen, so namentlich zur Idee, das Personal des öffentlichen Diensts aufgrund der bestehenden Versicherungskassen von der AHV auszunehmen. Dies hatte nicht zuletzt der katholisch-konservative Bundesrat Jean-Marie Musy aus Freiburg im Februar 1931 in einer erst nachträglich veröffentlichten, AHV-kritischen Stellungnahme an den Gesamtbundesrat gefordert («Mémorial Musy», vgl. Kaiser 1999: 135).

Trotz der Opposition von rechts und ganz links verabschieden die Räte die AHV mit nur wenigen Änderungen und grossen Mehrheiten. Jedoch ergreift ein anonym bleibendes Komitee «unter dem Vorsitz eines Genfer liberal-konservativen Politikers» (Sommer 1978: 151) erfolgreich das Referendum. Unterstützt wird die Bewegung auch in katholisch-konservativen Kreisen. Ein Grossteil der Unterschriften stammt aus der Waadt, aus Bern und insbesondere aus Freiburg. Somit muss das Volk über das AHV- Gesetz am gleichen Tag wie über die für die Finanzierung vorgesehene Tabaksteuer (vgl. Vorlage 116) abstimmen. Gleichzeitig lancieren die Gegner eine Initiative. Sie schlägt vor, aus dem bereits bestehenden Fonds für die Altersversicherung jährlich 25 Millionen Franken zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden, bis die AHV besteht.

GEGENSTAND

Das Volk stimmt somit über die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung nach beschriebenem Muster ab. Die jährliche Prämie pro Arbeitnehmer ab vollendetem 19. Altersjahr beträgt 18 Franken pro Mann und 12 Franken pro Frau, der Arbeitgeberbeitrag 15 Franken. Die jährliche Altersrente für Personen nach vollendetem 65. Altersjahr beträgt 200 Franken, die Witwenrente 150 Franken und die Waisenrente 50 Franken. Bedürftige erhalten nach der wirtschaftlichen Situation abgestufte Sozialzuschüsse, die vom Bund (80%, Tabak- und Alkoholsteuer) und den Kantonen (20%) finanziert werden.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Trotz der «offiziellen Unterstützung durch alle grossen Parteien und Spitzenverbände» (Sommer 1978: 178) ist die Kräftekonstellation vor der Abstimmung unübersichtlich: Links opponieren die Kommunisten, welche die Renten als ungenügende «Bettelsuppe» bezeichnen, rechts deutschschweizerische und Westschweizer Liberale. Das katholische Lager ist gespalten: Einerseits bekämpfen insbesondere Katholisch-Konservative im Wallis, in Freiburg und im Jura das Gesetz, andererseits erhält die Vorlage Unterstützung von drei Bischöfen und Bundesrat Motta. Die Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei lehnt das Gesetz ab. Gegnerschaft erwächst ihm auch in der erwachenden frontistischen Bewegung.

Die wenige Wochen vor dem Abstimmungstermin über die Schweiz hereinbrechende Weltwirtschaftskrise begünstigt die Gegner, die ein düsteres Szenario malen: Die Prämien seien eine untragbare Last für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichzeitig könnten sie aufgrund der Krise nicht die erhofften Mittel einbringen. Sinkende Zinsen und Einnahmen aus der

Tabak- und Alkoholsteuer werden als weitere Risiken genannt. Bundesrat Musy erlaubt sich ausserdem, ohne Rücksprache mit dem Kollegium einen Lohnabbau des Bundespersonals anzukündigen – ein schamloser Wink mit dem Zaunpfahl, dass der Bund sich die vorgesehene AHV nicht leisten könne. Schliesslich reichen die Gegner wenige Tage vor der Abstimmung ihre Initiative für die Altersfürsorge ein, um auf ihre schlanke Alternative zur ihrer Ansicht nach zu kostspieligen AHV hinzuweisen.

Ansonsten bekämpfen die Gegner das AHV-Gesetz wie schon im Parlament als ungebührliche staatliche Einmischung ins Privatleben und kritisieren, dass dadurch die gesellschaftlichen Institutionen der Familie, der Berufsstände und der Kirche untergraben würden. Sie kritisieren, auch Wohlhabende profitierten von der Versicherung, während sie für wahrhaft Bedürftige nicht ausreiche.

Die Befürworter werfen den Gegnern eine verzerrte Darstellung des Gesetzes vor. Sie argumentieren in ihrer gross angelegten Kampagne demgegenüber, mit der AHV werde ein echter Beitrag gegen die Armut der Alten, Witwen und Waisen geleistet. Die Versicherung sei ein Solidaritätswerk aller Schichten, ein materielles und moralisches Fundament der Demokratie und habe damit eine ähnliche nationale Bedeutung wie die Armee. Die Prämien seien bescheiden und die Finanzierung dank der Zuschüsse aus der Tabak- und Alkoholsteuer gesichert. Den Vorwurf des Staatssozialismus weisen sie weit von sich. Die von den Gegnern eingebrachte Initiative wird als Tropfen auf den heissen Stein bezeichnet.

Das AHV-Gesetz wird mit 39,7% Jastimmen deutlich verworfen. Zürich weist mit 57,5% Jastimmen die höchste Zustimmung auf, ansonsten überwiegen nur noch in Neuenburg und Basel-Stadt die Jastimmen. Besonders deutlich ist die Ablehnung in der Waadt und in den katholischkonservativ dominierten Kantonen. In Freiburg beträgt der Jastimmenanteil 9,2%. Die Stimmbeteiligung liegt bei hohen 78,1%.

BBI 1929 II 165; BBI 1930 II 461–500; BBI 1931 I 240–264; BBI 1931 I 1000. NZZ vom 15.11., 22.11. und 25.11., TA vom 4.12.1931. Druckschrift 1931a; Druckschrift 1931b; Friedli 1931; Kathol. Aktionskomitee gegen die Lex Schulthess 1931; Schweiz. Aktionskomitee gegen die Altersversicherungs-Vorlage (Lex Schulthess) 1931. Binswanger 1986: 20–21; Kaiser 1999: 135–136; Neidhart 1970: 224–226; Sigg 1978: 162–163; Sommer 1978: 140–158.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

ERGEBNIS

QUELLEN